

## Stufenzuordnung für neu eingestellte Beschäftigte

### § 16 (2) TV-L Stufen der Entgelttabelle

Bei einer Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr bei einem anderen Arbeitgeber erfolgt die Einstellung in Stufe 2.

Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren bei einem anderen Arbeitgeber, erfolgt die Einstellung in Stufe 3.

### § 40 Sonderregelung für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu § 16 TV-L

Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 15 eingestellt, gilt ergänzend: Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich anerkannt. Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/ oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

Bereich	Name	Vorname	Geburtsdatum	Entgeltgruppe

Für die Einstufung zu berücksichtigende einschlägige Berufserfahrung\*:

→ wird vom Dezernat 2 ausgefüllt

Arbeitgeber:in	von	bis	Art der Tätigkeit	Anrechnung + / -	Jahr(e)	Tage
				Gesamt:		
				Stufe / BDA:		

Datum, Unterschrift Beschäftigte:r

Unterschrift Dezernat 2